



Volkstheater Chrebsbach
Herbstackerstrasse 70
8472 Seuzach

Statuten des Volkstheater Chrebsbach

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Volkstheater Chrebsbach“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Seuzach.

2. Zweck

Der Verein bezweckt als Laienbühne Theater jeglicher Art zu spielen. Er fördert somit ein Stück Kulturgut und ermöglicht Laien eine sinnvolle Freizeitgestaltung im musischen Bereich. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Der Verein verfügt zu Verfolgung des Vereinszwecks über die Beiträge der Mitglieder. Er kann auch andere Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

4. Aufnahme von Mitgliedern

Aktivmitglied

Aktivmitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich zur aktiven Unterstützung des Vereinszwecks verpflichten. Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten.

Passivmitglied

Passivmitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die den Verein jährlich durch finanzielle Beiträge unterstützen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten.

Ehrenmitglied

Der Vorstand kann Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern machen. Die Ernennung derselben erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

5. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Ein Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Er erfolgt schriftlich an den Präsidenten. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr noch seinen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Über einen allfälligen Verzicht auf den anteilmässigen Mitgliederbeitrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht einen solchen Vorstandbeschluss an die Mitgliederversammlung weiter zu ziehen; diese entscheidet endgültig.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevision

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen, weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Präsident ist ausserdem verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird normalerweise vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über die Beschlüsse Protokoll geführt wird.

Die Versammlung wird mit einem Schreiben an die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus unter Angaben der Traktanden einberufen.

Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben.

- Genehmigung des Protokolls
- Wahl des Vorstands, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Beschlussfassung über das Jahresbudget und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung der Vereins

An der Mitgliederversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme.

Passivmitglieder werden zur Versammlung ebenfalls eingeladen und haben beratende Stimme.

Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

8. Vorstand

Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr vor.

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in
- Beisitzer/in

Im Vorstand darf eine Familie, sofern möglich, nur mit einem Mitglied vertreten sein.

Amtsduer

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr abgefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Finanzkompetenz

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz ausserhalb des Budgets jährlich über Ausgaben bis Fr. 10'000.-- verfügen. Für die Herstellung neuer Kulissen beträgt die Kompetenzsumme Fr. 15'000.--.

9. Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und haben darüber gegenüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

10. Unterschrift

Der Präsident, Vizepräsident und Kassier führen rechtsverbindliche Einzelunterschrift.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Theateraufführungen ist für das Publikum und die Mitwirkenden eine Versicherung abgeschlossen.

12. Statutenänderung

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Versammlung publiziert worden sind.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine Mitgliederversammlung, an welcher mindestens 50% der Aktivmitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innert drei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschliessen darf. Für die Auflösung ist in beiden Fällen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern erforderlich. Die Mitgliederversammlung, welche diese Auflösung beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des Vereinsvermögens, wobei dieses nicht an die Vereinsmitglieder verteilt werden darf.

14. Gerichtsstand

Es gilt das Schweizer Recht. Gerichtsstandort ist Winterthur.

15. Schlussbestimmungen

Gründungsdatum	Als Gründungsdatum des Vereins gilt der 20. September 1988
Gültigkeit	Diese Statuten sind mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 12. April 2006 in Kraft getreten und ersetzen diejenigen vom 13. August 1999.

Volkstheater Chrebsbach

Seuzach, den 12.4.2006

Der Vorstand